
Zuschüsse aus Mitteln der Denkmalpflege

⇒ 1. Welche Gegenstände können von der staatlichen Denkmalpflege gefördert werden?

Förderungsfähig sind grundsätzlich nur Bauwerke und *sonstige* historische Anlagen (z.B. historische Parks und Gärten oder historische Ruinen etc.), die **Kulturdenkmäler (Baudenkmäler) im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)** sind. In Zweifelsfällen gibt ein Blick in die für viele Gebietskörperschaften schon in Buchform veröffentlichte *Denkmaltopographie* oder in die amtliche „Denkmalliste“ [www.gdke.rlp.de] Auskunft, anderenfalls eine Anfrage bei der Landesdenkmalpflege (Denkmalfachbehörde) oder der jeweiligen Kreisverwaltung/ Stadtverwaltung (Untere Denkmalschutzbehörde).

Bewegliche Gegenstände werden grundsätzlich nur dann für eine Förderung in Betracht kommen, wenn sie von außergewöhnlichem künstlerischen oder geschichtlichen Wert, Zubehör eines Baudenkmales (historische Ausstattung) sind und in geeigneter Weise ihre öffentlichrechtliche Bindung sichergestellt ist.

Allgemeine rechtliche Grundlage der Förderung sind § 29 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes und die Festlegungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes bzw. Haushaltsplanes, spezielle Grundlage die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen (Oberste Denkmalschutzbehörde) vom 8. Dezember 1994 über "Zuwendungen des Landes zur Erhaltung von nichtstaatlichen Kulturdenkmälern" (Gemeinsames Amtsblatt 1995, Seite 3).

⇒ 2. Welche Maßnahmen sind zuschussfähig?

Prinzipiell jede Bau- oder Instandsetzungs-, Restaurierungs- oder Erhaltungsmaßnahme, die mit den denkmalbegründenden Teilen des Objektes zusammenhängt und den üblichen Aufwand bei vergleichbaren, nicht denkmalwerten Objekten übersteigt. Vor allem sind dies regelmäßig Arbeiten an der Außenhaut des Gebäudes, doch können auch denkmalwerte Details des Gebäudesinneren gefördert werden (z. B. die Restaurierung historischer Treppen, Vertäfelungen, Wandmalereien oder Stuckierungen).

Nicht zuschussfähig in diesem Sinne sind Aufwendungen, die rein nutzungsbedingt sind und in einem nicht denkmalgeschützten Gebäude so oder vergleichbar auch anfallen würden. Hierzu kann allerdings unter Umständen eine steuerliche Förderung in Anspruch genommen werden (vgl. Merkblatt "Steuererleichterungen").

Die Maßnahme muss in ihrer Ausführung selbstverständlich denkmalpflegerisch richtig und nach den fachlichen Angaben der Landesdenkmalpflege realisiert werden, damit der gesetzliche Zweck der Zuschussgelder gewährleistet bleibt. Dies wird durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Denkmalfachbehörde sichergestellt. Dort wird der jeweils zuständige Konservator bzw. die Konservatorin eingeschaltet, die für die notwendige Beratung an Ort und Stelle zur Verfügung stehen.

⇒ 3. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, auch Mieter/Pächter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers. Bei besonderen historischen Bauten und Denkmälern (z.B. Synagogen, Römerbauten, Flurdenkmäler, Kreuzwegstationen) treten auch (eingetragene) Idealvereine engagierter Bürger als Maßnahmeträger auf; sie können gleichfalls mit Zustimmung des rechtlichen Eigentümers Zuschüsse beantragen.

⇒ 4. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

Es werden ausschließlich Zuschüsse gewährt (keine Darlehen). Dabei handelt es sich um *verlorene Zuschüsse*, d.h. bei zweckrichtiger Verwendung brauchen die Mittel vom Empfänger nicht zurückgezahlt zu werden. Bei besonders hoher Förderung kommt eine dingliche Sicherung (Eintragung in das Grundbuch) zur Wahrung des Subventionszweckes in Betracht.

⇒ 5. Wie werden die Zuschüsse bemessen?

Ihre Höhe richtet sich zunächst nach den im Landeshaushalt insgesamt zur Verfügung gestellten Mitteln und der Anzahl der darauf entfallenden förderungsfähigen Maßnahmen. Beide Größen sind naturgemäß nicht völlig konstant, so dass eine feste prozentuale Beteiligung weder möglich noch sinnvoll wäre.

Die individuelle Höhe des einzelnen Zuschussbetrages hängt ab von den *zuschussfähigen Kosten* (=Kosten, die auf die denkmalpflegerisch bedeutsamen Gewerke entfallen), der *Bedeutung* des denkmalwerten Objektes und der denkmalpflegerischen *Notwendigkeit der* Maßnahme. Bei knappen Mitteln müssen dringende, unaufschiebbare Arbeiten (z.B. bei drohendem Einsturz) gegenüber reinen *Schönheitsreparaturen* bevorzugt werden. Auch die finanzielle Gesamtbelastung des Eigentümers bzw. seine Leistungsfähigkeit (Notlagen) können berücksichtigt werden, da die Förderung nach ihrer ursprünglichen Zweckrichtung eine *Fehlbedarfsfinanzierung* ist.

Auch grobe Richtwerte in Prozentzahlen können daher nur schwer gegeben werden. Im allgemeinen wird versucht, die echten *denkmalbedingten Mehrkosten* (z.B. Naturschiefer statt Kunstschiefer, Sprossenfenster statt ungeteilter Einscheibenfenster etc.) zum großen Teil aufzufangen. Sinn und Zweck der Zuschüsse ist es jedoch nicht, dem Denkmaleigentümer die allgemeine Unterhaltungslast abzunehmen, die letztlich jeden Hauseigentümer trifft. Ein völliges Übernehmen der Kosten einer Maßnahme, nur weil sie an einem Baudenkmal erbracht wird, kommt daher in aller Regel nicht in Betracht.

In Anbetracht der bekannten Lage der öffentlichen Haushalte ist darüber hinaus auf absehbare Zeit eher mit einer Reduzierung der Zuschußmöglichkeiten zu rechnen, so dass Denkmaleigentümer bei Maßnahmen des bloßen Bauunterhaltes auch an Denkmalbauten in größerem Umfang als bisher auf ihre eigenen Mittel verwiesen werden müssen.

⇒ 6. Wohin muss man sich wenden und welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Zuschüsse des Landes im Sinne von § 29 DSchG (Denkmalschutzgesetz) werden durch die Denkmalfachbehörde

**Direktion Landesdenkmalpflege
in der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE)
Erthaler Hof - Schillerstraße 44
55 116 Mainz**

bewilligt. Dort ist auch das Antragsformular für private Antragsteller erhältlich.

Für kommunale Projekte ist das allgemeine, in den Haushaltsvorschriften des Landes veröffentlichte Formular sowie die kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorgeschrieben.

Vor dem Zusammenstellen der Unterlagen sollte der Kontakt mit dem/der zuständigen Gebietskonservator/in hergestellt sein. Dies kann direkt über die GDKE / Landesdenkmalpflege, aber auch durch die Vermittlung der zuständigen *unteren Denkmalschutzbehörde* (Kreisverwaltung oder Verwaltung der kreisfreien Stadt) erfolgen. Der/die Konservator/in kann bei den maßgeblichen Vorfragen klärend mithelfen, vor allem hinsichtlich der Denkmaleigenschaft des Gebäudes, und die Darstellung der anstehenden Arbeiten sowie durch Angabe eines Orientierungsinhalts für eine realistische Antragshöhe. Eine definitive Zusage kann der/die Konservator/in allerdings nicht geben, dies erfolgt erst mit dem schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Das (ausgefüllte) Formular ist unter Beifügung folgender Unterlagen an die Landesdenkmalpflege zurückzusenden:

Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan, Photographien des Gebäudes, Zeitplan über die Durchführung der Arbeiten und ggf. Planzeichnungen.

⇒ 7. Wann ist der Zuschuss "sicher"?

Mit der Antragstellung wird ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Auszahlung eines Zuschusses noch nicht begründet! Wird vom/von der zuständigen Gebietskonservator/in für eine bevorstehende Maßnahme schriftlich oder mündlich mitgeteilt, dass das Landesamt sich um eine Bezuschussung bemühen wird, so steht dies grundsätzlich unter dem **Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel** in dem betreffenden Jahr, in Fällen eines besonders hohen Zuschussanteiles darüber hinaus unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium. **Eine derartige Auskunft bezieht sich stets nur auf das Haushaltsjahr, für das sie gegeben wurde.** Kann der geplante Zuschuss in dem betreffenden Jahr nicht realisiert werden, weil die Haushaltsmittel nicht ausreichen, so wird diese Auskunft gegenstandslos. Eine Fortschreibung in folgende Haushaltsjahre bedarf der erneuerten Bestätigung durch die Landesdenkmalpflege.

Eine rechtsverbindliche Zusage, dass ein bestimmtes Projekt aus Denkmalpflegemitteln gefördert werden soll, besteht erst mit **Erhalt des förmlichen Bewilligungsbescheides**. Dies ist in der Regel ein blaues Formular mit genauer Angabe des bewilligten Betrages und der Maßnahme, für die er gezahlt werden soll.

⇒ 8. Bis wann ist der Antrag zu stellen und wann kann mit der (Bau-) Maßnahme begonnen werden?

Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen müssen so frühzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, dass über eventuell notwendige Änderungen mit Blick auf eine fachgerechte Instandsetzung noch gesprochen werden kann. Regelrechte Fristen bestehen **für die Antragstellung** nicht, allerdings sind bis spätestens zum Sommer eines Jahres die Haushaltsmittel für das laufende Jahr größtenteils vergeben, damit die Maßnahmeträger Zeit genug haben, ihr Vorhaben zu verwirklichen.

Wichtig: Aus haushaltsrechtlichen Gründen darf mit der zu fördernden Maßnahme nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Abgeschlossene und ohne Ausnahmegestattung bereits begonnene Maßnahmen dürfen nicht mehr gefördert werden.

⇒ 9. Wie erfolgt die Auszahlung? / Fristen -

Der Zuschuss wird nicht sofort nach Bewilligung ausgezahlt. Vielmehr muss der Eigentümer zunächst die Maßnahme durchführen und kann danach durch den mit übersandten **Verwendungsnachweis** unter Vorlage der Rechnungen und Belege die Zahlung abrufen. Für diesen Abruf gibt es eine wichtige Frist, sie ist auf dem Bewilligungsbescheid ausgedruckt oder besonders eingetragen und **muss** beachtet werden. In der Regel ist dies der **20. November** des Jahres, für das die Bewilligung ausgesprochen ist. Ansonsten verfällt die verbindliche Zuschusszusage. Es ist bei Nichteinhaltung dieser Frist zumindest ungewiss, ob das Geld im folgenden Jahr wieder bereitgestellt werden kann, der Rechtsanspruch jedenfalls ist erloschen.

⇒ 10. Fallen Gebühren oder Verwaltungskosten an?

Besuch und Beratung durch den Gebietskonservator/ die Gebietskonservatorin von der Landesdenkmalpflege (Kunsthistoriker/in bzw. Baurat/Baurätin/Architekten) sind für den Bürger frei von besonderen Verwaltungsgebühren. Dies gilt in diesem Bereich übrigens auch für die Leistungen der Kreis- und Stadtverwaltungen.

Sofern gleichzeitig oder für die gleiche Maßnahme eine Steuervergünstigung aufgrund der §§ 7 i, 10 f oder 11 b EStG beantragt werden soll, ist allerdings zu beachten, dass die hierfür notwendige Bescheinigung ihrerseits gebührenpflichtig ist (vgl. hierzu das Merkblatt "Steuererleichterungen" Ziffer 5).

⇒ 11. Was ist sonst noch zu beachten?

Bei denkmalgeschützten Kulturdenkmälern ist in der Regel ein **Genehmigungsverfahren nach § 13 DSchG** erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung der geplanten Maßnahme ist (wie bei der baurechtlichen Genehmigung) der Kreisverwaltung bzw. der Verwaltung der kreisfreien Stadt (Untere Denkmalschutzbehörden) einzureichen. Die fachliche Abstimmung mit der Landesdenkmalpflege (Denkmalfachbehörde) ersetzt nicht das förmliche Genehmigungsverfahren, erleichtert aber dessen Vollzug, da die fachlich abgestimmte Planung in aller Regel von der Vollzugsbehörde ohne Schwierigkeiten genehmigt werden kann. Auch das Genehmigungsverfahren nach § 13 DSchG ist übrigens gebührenfrei, so dass es geraten sein kann, in Zweifelsfällen zunächst die (kostenlose) Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde einzuholen, ehe eine umfangreiche Planung zur baurechtlichen Genehmigung eingereicht wird.

Ein erhaltener Zuschuss ist dem Finanzamt **in der Steuererklärung anzugeben**, sobald die Aufwendungen für die Baumaßnahme steuermindernd geltend gemacht werden (also insbesondere, wenn die steuerlichen Vergünstigungen für Baudenkmäler in Anspruch genommen werden - siehe dazu unser Steuermerkblatt). Die Zuschüsse sind grundsätzlich vom eigenen Aufwand abzuziehen, wodurch allerdings lediglich der Tatsache Rechnung getragen wird, dass dieser Gegenwert ja nicht dem Vermögen des Steuerpflichtigen entstammt, er in dieser Höhe folglich nicht belastet wurde. Dies ist also keine versteckte „Rücknahme“ der Subvention.

⇒ 12. Gibt es weitere Unterstützung?

Zuschüsse der Denkmalpflege dürfen im Gegensatz zu den meisten anderen öffentlichen Fördermitteln prinzipiell "kumuliert", d.h. mit anderen Zuschüssen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Daher ist es durchaus zulässig, sich zugleich um Unterstützung aus Mitteln der Dorferneuerung, des Wohnungsbaues oder ähnlicher Programme zu bemühen. Auch vergeben manche Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte) Gelder im Rahmen eigener Denkmalpflege- oder Ortsbildpflegeprogramme. Auskünfte zu solchen Fördermöglichkeiten erhält man bei seiner Kreis- oder Gemeinde-/Stadtverwaltung. In Aussicht gestellte Zuschüsse anderer Quellen sind jeweils den Bewilligungsdienststellen anzugeben, damit die Gesamtbelastung zutreffend und gerecht beurteilt werden kann.

Wichtig sind für Steuerzahler die erheblichen einkommensteuerlichen Vergünstigungen, über die das schon erwähnte separate Merkblatt informiert.

Fr 02/09